

### III. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

vom 6. August 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Oktober 2012<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

I.

Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4bis (neu).* Das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ ermittelt den Sachverhalt zur Feststellung und Überprüfung des Anspruchs auf persönliche Sozialhilfe und zur Bemessung der Höhe der finanziellen Sozialhilfe.

c) Ermittlung  
des  
Sachverhalts

*Art. 16.* Wer um finanzielle Sozialhilfe ersucht:

- a) erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft;
- b) ermächtigt Amtsstellen und Dritte, Auskünfte zu erteilen.

Auskunfts- und  
Meldepflichten  
a) hilfesuchende  
Person

Wer finanzielle Sozialhilfe bezieht, meldet umgehend Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern.

*Art. 16bis (neu).* Dritte geben dem mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organ ohne Ermächtigung nach Art. 16 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes Auskunft, wenn:

b) Dritte

- a) das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft der hilfesuchenden Person hat und
- b) die Auskunft für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf finanzielle Sozialhilfe notwendig ist.

<sup>1</sup> ABl 2012, 3351 ff.

<sup>2</sup> Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 6. August 2013; in Vollzug ab 1. Oktober 2013.

<sup>3</sup> sGS 381.1.

c) weitere  
Massnahmen  
zur Abklärung  
des Sachverhalts

*Art. 16ter.* Das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ kann ohne Ermächtigung der hilfesuchenden Person Mitarbeitende des mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organs, die Polizei oder Dritte, insbesondere Privatdetektive, mit Abklärungen über die hilfesuchende Person und ihre wirtschaftliche Situation betrauen, wenn:

- a) das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft der hilfesuchenden Person hat und
- b) die Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf finanzielle Sozialhilfe notwendig sind.

Zulässig sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Hausbesuche;
- b) Besuche am Arbeitsplatz;
- c) Beobachtungen einer Person im öffentlichen Raum oder vom öffentlichen Raum aus.

## II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der III. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz wurde am 6. August 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 25. Juni bis 5. August 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Oktober 2013 angewendet.

St.Gallen, 20. August 2013

Der Präsident der Regierung:  
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Siehe ABl 2013, 2246 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 1554 f.

